



**aktiengesellschaft
allgemeine anlageverwaltung**
vorm. seilwolff ag von 1890

Frankfurt am Main

ISIN: DE 0007228009 (WKN: 722 800)

ISIN: DE 000A0H50F9 (WKN: A0H50F)

Ergänzung der Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung

*der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwolff AG von 1890 am 27. August 2007*

Durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 20. Juli 2007 wurde die ordentliche Hauptversammlung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 für den 27. August 2007, um 11 Uhr, im Maritim Hotel Frankfurt, Theodor-Heuss-Allee 3, 60486 Frankfurt am Main, einberufen. Auf Verlangen der Aktionärin TS Metropolis, deren Anteil den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht, werden nach §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 Satz 2 AktG die folgenden zusätzlichen Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung am 27. August 2007 bekannt gemacht:

[09] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2002

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2002 in Höhe von EUR 4.782.653,16 wird in voller Höhe zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.

[10] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2003

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2003 in Höhe von EUR 3.790.898,85 wird in voller Höhe zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.

[11] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2005

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2005 in Höhe von EUR 2.962.298,57 wird in voller Höhe zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.

[12] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2006

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2006 in Höhe von EUR 2.667.286,97 wird in voller Höhe zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.

_Diesen Antrag begründet die Aktionärin wie folgt:

Die Gesellschaft hat in den Geschäftsjahren 2002, 2003, 2005 und 2006 einen Bilanzgewinn ausgewiesen. Für die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung gemäß § 174 Abs. 1 AktG zuständig. Für das Geschäftsjahr 2002 hat die Hauptversammlung nur bezüglich der Verwendung eines Teils des Bilanzgewinns einen Beschluss gefasst, der den Vortrag auf neue Rechnung vorsah. Über die Verwendung des Bilanzgewinns für die Geschäftsjahre 2003 und 2005 wurde bisher noch kein Beschluss durch die Hauptversammlung gefasst. Ein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006 ist in der Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2007 nicht vorgesehen.

_Stellungnahme des Vorstandes zu den vorstehenden Beschlussvorschlägen:

Der Vorstand schließt sich den Beschlussvorschlägen an.

Frankfurt am Main, im Juli 2007

Der Vorstand